

2499. Baulinien. A. Die Baufektion I des Stadtrates Zürich übermittelt unterem 15. Oktober 1898 die Bau- und Niveau-
linienpläne der Zimmergasse von der Kreuzstraße bis zur Eisengasse
zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 23. Oktober
1896 (Teilstück von der Reinhardstraße bis zur Eisengasse) und vom
26. November 1896 (Strecke Kreuzstraße-Reinhardstraße). Laut
Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 8. Juli 1898 (bei den Akten
zum Regierungsbeschluß vom 6. August 1898 betr. diverse Bau-
und Niveau-
linien) und vom 19. Juni 1897 (bei den Akten zum
Regierungsbeschluß vom 26. August 1897 betr. Bau- und Niveau-
linien der Eisengasse) sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr
pendent; hierorts liegen ebenfalls keine Einsprachen mehr vor.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bereits unterem 9. Juli 1898 wurden die Bau- und Niveau-
linien der Zimmergasse (Baulinien von der Kreuzstraße bis zur
Reinhardstraße, Niveau-
linie von der Kreuzstraße-Eisengasse) zur
Genehmigung vorgelegt, mit dem Bemerkten, die Baulinien für das
Teilstück Reinhardstraße bis Eisengasse seien schon unterem 26. August
1897 vom Regierungsrate genehmigt worden. Letztere Angabe
stimmt indessen nicht, denn die Baulinien für dieses Teilstück wurden
damals ausdrücklich von der Genehmigung ausgeschlossen und im
Rekursentscheid vom 10. März 1898 wurde verlangt, daß die
Baulinien für die Zimmergasse zusammenhängend vorgelegt werden.
Infolge dessen wurden auch unterem 6. August 1898 die Baulinien
der Zimmergasse nicht genehmigt und der Stadtrat eingeladen, die-
selben beförderlichst von der Kreuzstraße bis zur Eisengasse zur Ge-
nehmigung vorzulegen, die Niveau-
linie dagegen ist durch den er-
wähnten Beschluß vom 6. August 1898 genehmigt worden. Es han-
delt sich also heute bloß noch um die Baulinien. Dieselben haben
von der Kreuzstraße bis zur Reinhardstraße einen Abstand von
10,0 m und von da bis zur Eisengasse einen solchen von 8,5 m und
können genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen
Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Zürich vorgelegten Baulinien der Zim-
mergasse von der Kreuzstraße bis zur Eisengasse im Kreise V werden
genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines
der genehmigten Planexemplare und beider Niveau-
linienpläne und
an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der
übrigen Akten und des Baulinienplanes.